

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)**

vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

zum Thema:

**Nachhaltige Vergabe**

und **Antwort** vom 26. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12529  
vom 06.07.2022  
über Nachhaltige Vergabe

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Koalition hat sich zum Ziel gesetzt, die Verantwortung für die Vergabeorganisation zu bündeln und den Grundsätzen der innovativen, nachhaltigen, fairen und an den Kriterien der guten Arbeit ausgerichteten Vergabe Geltung zu verschaffen. Dabei soll die zuständige zentrale Kontrollgruppe vermehrt Kontrollen und anlassunabhängige Prüfungen durchführen.

1. Welche Möglichkeiten bestehen zur Zusammenführung von Vergabestellen innerhalb der einzelnen Senatsfachverwaltungen? Wurden erste Schritte diesbezüglich unternommen?

Zu 1.: Die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen stellt nur einen Teil des Beschaffungsvorgangs dar. Bevor ein Vergabeverfahren begonnen werden kann, müssen in der ersten Stufe der Bedarf und die Kosten ermittelt sowie die Finanzierung sichergestellt werden. In der zweiten Stufe wird das Vergabeverfahren durchgeführt und in der dritten Stufe - nach Abschluss des Vertrags - erfolgen die Vertragskontrolle, die Abrechnung und die Archivierung. Die zentralen Vergabestellen führen lediglich die Vergabeverfahren durch und sollen diese im Hinblick auf die Einhaltung des Vergaberechts begleiten.

Für kleine Einrichtungen mit einem geringen Beschaffungsbedarf besteht die Möglichkeit, mit größeren Einrichtungen im Wege von Shared Services Verwaltungsvereinbarungen über die Beschaffung von Leistungen oder zumindest die Durchführung von Vergabeverfahren abzuschließen.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Beschaffung muss der gesamte Beschaffungsvorgang betrachtet werden. Die Umsetzung der Maßgaben für eine nachhaltige Beschaffung findet vorrangig in der ersten Stufe des Beschaffungsvorgangs statt. In dieser Phase werden die Leistungsbeschreibungen und die Vertragsbedingungen erstellt sowie die Zuschlagskriterien festgelegt. Diese Schritte werden grundsätzlich von den Fachbereichen vorgenommen und nicht von den Vergabestellen. Auch die Vertragskontrolle, einschließlich der Einhaltung nachhaltiger Bedingungen sowie die Sanktionierung von Vertragsverstößen erfolgt im Regelfall durch den jeweiligen Fachbereich.

Beschaffung ist eine Querschnittsaufgabe, die bislang von den Senatsverwaltungen eigenverantwortlich organisiert wird.

2. Wie häufig wurde im Jahr 2021 der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilt, dass bei der Beschaffung von Produkten von den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU - abgewichen wurde?

Zu 2.: Für 2021 liegen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz neun Mitteilungen nach der Härtefallklausel gemäß Nr. 9, Abschnitt 1 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) vor.

Hinzu kommt eine Vielzahl nicht dokumentierter Einzelanfragen zur Konkretisierung bzw. Fälle von teilweise abweichenden Anwendungen einzelner produktgruppenspezifischer Detailvorgaben. In diesen Fällen wurde zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und der jeweiligen Landeseinrichtung - im Sinne der möglichst hohen ökologischen Qualität der Leistung - praktikable und sinnvolle Lösungen vereinbart.

3. Mit welchen großen internen und externen Dienstleistern wird bei der Beschaffung zusammengearbeitet? Wie werden in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern Nachhaltigkeitskriterien eingebracht und implementiert?

Zu 3.: Öffentliche Auftraggeber können Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 120 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von zentralen Beschaffungsstellen erwerben oder Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge mittels zentraler Beschaffungsstellen vergeben. Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). Öffentliche Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften dieses Teils durchzuführen. Derartige Dienstleistungsaufträge können auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren umfassen. Zu den zentralen Beschaffungsstellen des Landes

Berlin zählen insbesondere die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Hinblick auf Neubau- und Umbaumaßnahmen sowie die BIM GmbH im Hinblick auf Instandhaltung und Wartung von Gebäudetechnik der Hauptverwaltung (Senatsverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen), das Sammelbestellverfahren beim Landesverwaltungsamt Berlin sowie das ITDZ Berlin.

Die vorgenannten Einrichtungen unterliegen den Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG), auf deren Grundlage die öffentlichen Auftraggeber Berlins zur Anwendung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet sind. Darüber hinaus können die öffentlichen Auftraggeber im Rahmen des Vergaberechts auch weitergehende Nachhaltigkeitskriterien mit der jeweiligen Leistung festlegen.

Unterstützungs- und Beratungsangebote zur nachhaltigen Beschaffung werden auf Landesebene von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Umweltschutzanforderungen), von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (BerlAVG, ILO-Kernarbeitsnormen; Fairer Handel), der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (Frauenförderung), und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (nachhaltiges Bauen) zur Verfügung gestellt. Bundesweit können die öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf die Expertise des Umweltbundesamtes oder der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums des Inneren und für Heimat zurückgreifen. Darüber hinaus bieten auch weitere Einrichtungen ihre Beratungsleistungen an (s.a. „Informationsportale für die Umweltfreundliche Beschaffung“ innerhalb des Handlungsleitfadens zur VwVBU; S. 59 ff.; <https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/assets/handlungsleitfaden.pdf>).

Die Nachhaltigkeitskriterien werden im Beschaffungsprozess im Rahmen der Erstellung der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen eingebracht, können aber auch im Wege der Festsetzung der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Soweit die öffentlichen Auftraggeber gemäß BerlAVG oder § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zur obligatorischen Anwendung bestimmter ökologischer oder sozialer Aspekte verpflichtet sind, werden von den zuständigen Senatsverwaltungen insbesondere Besondere bzw. Ergänzende Vertragsbedingungen, Textbausteine für die Leistungsbeschreibungen sowie Leitfäden und Handlungsanweisungen zur Verfügung gestellt.

4. Bei welchen Produktgruppen fehlen bisher Nachhaltigkeitskriterien in Form von Gütesiegeln oder Zertifikaten, die den Beschaffungsprozess durch erhöhte Transparenz vereinfachen könnten?

Zu 4.: Mit Gütesiegeln und Zertifikaten kann ein Auftragnehmer belegen, dass die in den Vergabeunterlagen festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden. Das Vorhandensein von Gütesiegeln und Zertifikaten erleichtert zudem den öffentlichen Auftraggebern die Erstellung der Vergabeunterlagen. Liegen keine Gütesiegel und Zertifikate für die betreffenden Leistungen vor, müssen die Nachhaltigkeitskriterien in der Leistungsbeschreibung bzw. in den Vertragsbedingungen ausformuliert werden und die Einhaltung der Kriterien muss auf andere Weise belegt werden.

Die Erstellung der Vergabeunterlagen unterliegt dem vergaberechtlichen Transparenzgebot. Die Bieter und Bewerber müssen diese im gleichen Sinne verstehen können. Die Verwendung von Gütesiegeln und Zertifikaten erhöht dabei nicht die Transparenz, sondern erleichtert lediglich die Erstellung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber sowie die Erfüllung der Nachweispflicht für die Unternehmen.

Die Anzahl zertifizierter Produkte gegenüber nicht-zertifizierten Produkten ist bisher noch vergleichsweise gering. Darüber hinaus umfassen die Gütesiegel und Zertifikate in der Regel nur bestimmte Nachhaltigkeitskriterien, z.B. ausschließlich Umweltschutzanforderungen oder ausschließlich soziale Anforderungen, unter Umständen auch in unterschiedlicher Qualität. Eine Negativ-Liste über Produkte oder Produktgruppen, für die noch keine Gütesiegel oder Zertifikate bestehen, ist dem Senat nicht bekannt.

5. Wie werden im Vergabeprozess Produkte identifiziert, die sich durch ihre besondere Langlebigkeit und/oder ihre einfache Reparierbarkeit der Kreislaufwirtschaft zurechnen lassen?

Zu 5.: Die VwVBU enthält die Zielsetzung, die Nutzung besonders langlebiger Produkte zu fördern (siehe auch Abschnitt I – Einführung). Die Identifikation von Produkten, die sich durch ihre besondere Langlebigkeit und/oder ihre einfache Reparierbarkeit der Kreislaufwirtschaft zurechnen lassen, findet primär unter Anwendung der Maßgaben der VwVBU in der ersten Stufe des Beschaffungsvorgangs im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen statt.

Die VwVBU enthält im Hinblick auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen Beschaffungsgebote und –verbote, die Vorgabe von Textbausteinen für die Leistungsbeschreibung sowie von Besonderen bzw. Ergänzenden Vertragsbedingungen. Soweit die VwVBU keine spezifischen Vorgaben enthält, sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, gemäß Nr. 6 VwVBU Vorüberlegungen über passende Anforderungen an die Leistung eigenverantwortlich zu formulieren. Ferner können auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte der Angebote Zuschlagskriterien festgelegt werden, die bei der Wertung der Angebote Berücksichtigung finden, wenn bestimmte leistungsbezogene Mindestanforderungen übererfüllt werden.

Gemäß Nr. 10.3 VwVBU ist bei der Festlegung von Umweltschutzanforderungen insbesondere „für die Beachtung der Hierarchie der Abfallentsorgung (Wiederverwendbarkeit, Recycling, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung/Deponierung)“ zu sorgen, soweit diese verfahrenstechnisch sinnvoll umsetzbar sind und der öffentliche Bedarf unter Verwendung der Kriterien bei einem Mindestmaß an Wettbewerb wirtschaftlich gedeckt werden kann.

Konkret enthalten die produktgruppenspezifisch vorgegebenen leistungsbezogenen Mindestanforderungen im ersten Anhang der VwVBU folgende Vorgaben, die sich ausdrücklich auf Langlebigkeit und Reparierbarkeit im Sinne der Kreislaufwirtschaft beziehen, z. B. Leistungsblatt „2.10 Computer“ Punkt 4:

*„Hinsichtlich der Ersatzteilverfügbarkeit hält der Auftragnehmer die folgenden Anforderungen ein:*

- *Die Reparatur der Geräte und die Ersatzteilversorgung sind für mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt. Insbesondere müssen Akkus (soweit vorhanden) für mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung erhältlich sein. Ersatzteile sind funktionsgleiche oder kompatible und in ihrer Funktion verbesserte Komponenten oder Baugruppen, die im Laufe der Nutzungsphase eines Computers oder einer Tastatur bei der Reparatur als Ersatz für defekte Teile eingewechselt werden. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile dagegen sind nicht als Ersatzteile anzusehen.*
- *Die Produktunterlagen müssen Informationen über die Bereitstellung von Ersatzteilen enthalten.*

*Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:*

- *Umweltzeichen Blauer Engel (DE-UZ 78) oder gleichwertiges Gütezeichen*
- *Herstellereklärung.“*

Punkt 4. „Austauschbarkeit Komponenten und Ersatzteilverfügbarkeit“ des Leistungsblatts „2.11 Tragbare Computer“ enthält zudem produktgruppenspezifische Mindestanforderungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Langlebigkeit bei der Wertung der Angebote.

6. Gibt es Vergabestellen, die die Vorgaben der VwVBU auch bei Auftragswerten unterhalb der Wertgrenzen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes - Berl AVG - anwenden?

Zu 6.: Eine Anwendung der Vorgaben der VwVBU ist – bei Einhaltung der haushalts- und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen - bei Auftragswerten auch unterhalb der Wertgrenzen des BerlAVG zulässig und wird teilweise ausdrücklich empfohlen.

Statistische bzw. belastbare quantitative Daten für eine Anwendung der VwVBU unterhalb der Wertgrenzen des BerlAVG durch die landesunmittelbaren Einrichtungen des Landes Berlin liegen nicht vor.

7. Wie viele stichprobenartigen Kontrollen hat die zentrale Kontrollgruppe 2021 durchgeführt? Bei wie vielen Kontrollen wurden Verstöße gegen die Vorgaben des BerlAVG festgestellt? Wie oft wurden Korrekturen eingefordert?

Zu 7.: Die zentrale Kontrollgruppe hat 2021 104 Aufträge und 14 Unteraufträge kontrolliert. Es wurden dabei folgende Vertragsverstöße festgestellt:

Verstoß	Anzahl	Nachträgliche Korrektur durch Auftragnehmer
Bedingungen über Vergabemindestentgelte	9	4
fehlende Verpflichtung von Unterauftragnehmern	4	-*
Nichteinhaltung von Umweltschutzanforderungen	1	-*
	14	4

\*Eine nachträgliche Korrektur ist in diesen Fällen nicht möglich. Diese Verstöße können nur im Wege einer Vertragsstrafe und – im Wiederholungsfall – durch eine befristete Auftragsperre sanktioniert werden.

Berlin, den 26. Juli 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe